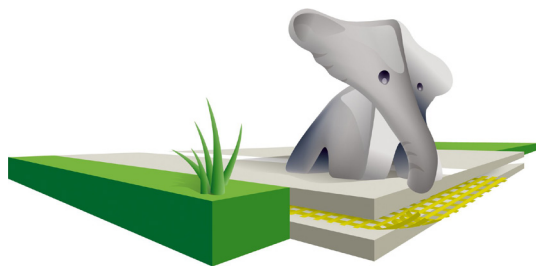


Bautenschutzmatten



BAUTENSCHUTZMATTE	1
• Datenblatt	1.1
• Verlegeanleitung	1.2
DIVERSES	2
• Allgemeine Geschäftsbedingungen	2.1





1. Bautenschutzmatte

Bautenschutzmatte

Technische Daten



	Prüfnormen	Einheit	Wert
Materialtyp			Gummigranulat gebunden mit PUR
Granulatstruktur			grob
Rohdichte	DIN EN ISO 845	kg/m ³	730 - 800 kg/m ³
Maß		m	Bahnenware: z.B. 2,10 / 1,05 × 10 Plattenware: z.B. 2,10 / 1,05 × 1 Weitere Abmessungen möglich
Maßtoleranz	DIN 7715-2 M4	%	± 1,5
Stärken		mm	5 - 20
Prüfdicke	DIN 53534	mm	10
Druckspannungs- Verformungseigenschaften	DIN EN ISO 3386-2	kPa	CC ₂₅ = 439 CC ₄₀ = 1803 CC ₅₀ = 4660
Druckversuch (bei 10%)	DIN 53421	MPa	0,24 (E-Modul) 2,9
Zugfestigkeit	DIN EN ISO 1798	MPa	0,42 (Mittelwert)
Dehnung bei Bruch	DIN EN ISO 1798	%	46 (Mittelwert)
Shore-A-Härte	DIN 53505	A	48 - 52
Wärmeleitfähigkeit	DIN 52612	W/m K	0,14
Wasserdampfdurchlässigkeit	DIN EN ISO 12572	µ	14
Chemische Beständigkeit			Beständig gegen schwache Säuren und Laugen; bedingt beständig gegen Öle
Temperaturbeständigkeit		°C	-40 bis 110
Brandklasse	DIN 4102		B 2

Alle Angaben sind Mittelwerte, die den üblichen Produktionsschwankungen unterliegen. Das Recht auf Änderung ohne Ankündigung ist vorbehalten.

05.10.2015

Verlegeanleitung Bautenschutzmatte

1. Verlegung auf Bitumenschweißbahnen

Die zu schützende Fläche ist besenrein zu säubern. Bei 1-lagiger, loser Verlegung ist eine Überlappung von 5 cm in der Breite und in der Länge von 10 cm vorzusehen. Bei der Verlegung auf Gründächern ist eine allseitige Überlappung von 10 cm einzurichten. Grundsätzlich ist im Verbund versetzt zu verlegen, sowie gemäß den in Deutschland allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Bei stärkerer Beanspruchung eignet sich eine 2-lagige, versetzt verlegte Schutzschicht mit ebenfalls einer allseitigen Überlappung von 10 cm.

Die Bautenschutzmatte ist im Anschlussbereich bis zur Oberkante der aufzubringenden Schicht zu verlegen. Stehendes Wasser ist auszuschließen, ein Wasserablauf muss gewährleistet sein.

2. Verlegung auf Kunststoffabdichtungen

Ist eine Verträglichkeit mit der Abdichtung gegeben, kann wie oben verfahren werden. Ansonsten muss zusätzlich eine Trennlage zwischen Abdichtung und Bautenschutzmatte vorgesehen werden. Die notwendige Trennlage und eine Abdichtungsbahnverträglichkeit ist vom Dachbahnhersteller freizugeben.

3. Verlegung auf Balkonen und Terrassen

Zusätzlich zu den Vorgaben für das Verlegen auf Bitumenschweißbahnen und Kunststoffabdichtungen gilt es für die Anwendung auf Balkonen und Terrassen den kürzesten Abstand zwischen den aufgehenden Bauteilen als Verlegerichtung zu wählen. (Zusätzlich ist Punkt 4 zu beachten.)

4. Punkt- und Linienlasten

Bei Punkt- und Linienlasten ist die Bautenschutzlage in Pads bzw. Streifen zu verwenden. Unter diese Belastungsart fallen z.B. Stelzlager, Einzelkonstruktionen (Aufbauten wie Klimaanlage), u.v.a. Bei Sonderkonstruktionen ist Absprache mit dem Hersteller zu halten.

5. Stärkenempfehlung

Die zu wählenden Stärken sind vom Objekt abhängig und deshalb vom Planer anzugeben. Grundsätzlich ergibt eine doppellagige, versetzte Verlegung eine höhere Schutzwirkung als eine 1-lagige Schicht mit doppelter Stärke.

6. Zur Beachtung

Unsere Bautenschutzplatten bzw. -bahnen sind sofort nach der Verlegung mit Kies / Sand / Humus / Gehwegplatten o. ä. abzudecken (zu belasten), um unerwünschte Dimensionsänderungen unter Witterungseinfluss und produktionsbedingtes Entspannen zu vermeiden.

Dies ist insbesondere bei der Anwendung als z.B. offenliegende, temporäre Schutzlage unter Gerüsten oder als Laufwegschutz zu beachten. In solchen Fällen ist die Überlappung breiter anzusetzen. Weiterhin ist auch bei temporärer Nutzung die Verträglichkeit mit dem Untergrund zu überprüfen, um eventuelle Verfärbungen durch chemische oder mechanische Wechselwirkungen zu vermeiden. Gegebenenfalls ist eine zusätzliche Trennlage zu verwenden.

Die Funktion/Lebensdauer innerhalb dieser Sonderanwendungen ist nicht überprüft, bitte beachten Sie den Haftungsausschluss.

Diese Verlegeanleitung unterliegt keinem Änderungsdienst! Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.



6. Diverses

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. 2. Die Lieferungen und Leistungen und Angebote der Firma LUDWIG Kunststoffgroßhandel oHG (Verkauferein) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Jene gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden (Käufer) unter Hinweis auf seine abweichende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. 3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. 4. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote für unsere Waren sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Darstellung von Waren im Internet stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, zu bestellen. 2. Mit der Bestellung der gewünschten Waren erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Die Verkauferein wird den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine verbindliche Annahme des Angebots im Sinne einer Annahmeerklärung dar, wenn dies durch die Verkauferein ausdrücklich erklärt wird. 3. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. Bei Bestellungen über unseren Webshop sind wir berechtigt, die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang bei uns anzunehmen. Der Vertrag kommt erst durch unsere gesonderte Annahmeerklärung zustande. Wir sind ferner berechtigt die Annahme der Bestellung abzulehnen. 4. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden nebst rechtswirksam einbezogenen AGB's per E-Mail nach Vertragsabschluss zugesandt.

§3 Lieferzeit und Teillieferungen

1. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Bei einer Lieferungsverzögerung von mehr als zwei Wochen hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist in diesem Fall auch die Verkauferein berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Hier bei wird die Verkauferein eventuell bereits geleistete Zahlungen des Kunden unverzüglich erstatten. Als der Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere nicht rechtzeitige Selbstlieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrages beim Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden im Falle einer von uns zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der Leistung bleiben unberührt. 2. Der Eintritt eines Lieferverzuges seitens der Verkauferein bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall bedarf es aber einer Mahnung durch den Kunden, es sei denn, dass eine solche Mahnung nach den Umständen, etwa aufgrund ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung, als unzumutbar erscheint. Gerät die Verkauferein in Lieferverzug gelten die Haftungsbeschränkungen nach §9. 3. Zu Teillieferungen ist die Verkauferein nur berechtigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

§4 Preise

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Verkauferein genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Der angebotene Preis ist bindend. 2. Beim Versandhandel versteht sich der Preis zuzüglich einer Versandkostenspauschale. Dem Kunden werden bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten durch uns in Rechnung gestellt. 3. Der Kunde verpflichtet sich innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele nach Erhalt der Ware gegen vereinbarten Preis zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. 4. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Der Kunde kann ein Zurückhaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Dem Unternehmer steht darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§5 Gefahrenübergang

Bei Unternehmen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und die zufällige Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Unternehmer über. Sofern der Unternehmer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Unternehmer.

§6 Gewährleistung

1. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferungen der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§478, 479 BGB). 2. Geringfügige Änderungen in Form, Farbe und Gewicht stellen, soweit sie für den Kunden zumutbar sind, keinen Sachmangel dar. 3. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Nacherfüllung. Bei Unternehmen leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. 4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz, jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Wählt der Kunde Schadensersatz, so gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß §9 der AGB. 5. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Unternehmers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach §377 HGB geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. 6. Hinsichtlich aller gewährleistungsrechtlichen Ansprüche gilt die Verjährungsregelung in §10. 7. Wir geben unseren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab. Hersteller garantieren hiervon unberührt.

§7 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verbrauchern halten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Unternehmen behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Wenn der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung um mehr als 10% übersteigt, sind wir zur Freigabe der Vorbehaltsware auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns. 2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Der Unternehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Unternehmer dies auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. 3. Wir sind berechtigt bei vertragswidrigem Verhalten der Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Daneben sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach §7 Ziff. 2 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. 4. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Unternehmer auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines

Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Unternehmer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wenn der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung um mehr als 10% übersteigt, sind wir zur Freigabe der Vorbehaltsware auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns. 5. Die Verarbeitung oder Umwidmung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. 6. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Unternehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Unternehmer vermahnt das so entstandene Miteigentum für uns. Der Unternehmer tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

§8 Haftung

1. Wir haften unseren Kunden im vollen Ausmaß gemäß den gesetzlichen Vorschriften (i) bei Todesfällen oder der Verletzung von Körper und Gesundheit; (ii) in den Fällen von Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; (iii) für den Fall, dass wir explizit eine Garantie gegeben oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben; (iv) in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos tritt nur, wenn wir das Beschaffungsrisiko ausdrücklich als „Übernahme des Beschaffungsrisikos“ kraft schriftlicher Vereinbarung übernommen haben. 2. Außerhalb der in §9 Nr. 1 genannten Fälle, haften wir dem Kunden nur für Schäden, die durch eine fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurden. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewährleisten hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist der zu ersetzende Schaden auf den Verlust beschränkt, der typischerweise zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vorhergesehen werden kann. 3. Wir haften nur für eigene Inhalte auf der Webseite unseres Online-Angebotes. Soweit wir mit Links den Zugang zu anderen Webseiten ermöglichen, sind wir für den dort enthaltenen fremden Inhalt nicht verantwortlich. Wir machen uns die fremden Inhalte nicht zu eigen. Sofern wir Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten auf externen Webseiten erhalten, werden wir den Zugang zu diesen Seiten unverzüglich sperren. 4. Jegliche weitere Haftung ist ausgeschlossen.

§9 Verjährung

1. In allen Fällen des §9 Nr. 1 gelten für den Kunden die gesetzlichen Verjährungsfristen. 2. Abweichend von §438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung; bei Verbrauchern im Falle der Lieferung nicht gebrauchter Waren verjähren Ansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, in zwei Jahren ab Lieferung. 3. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). 4. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§479 BGB). 5. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einen Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

§10 Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Die Verkauferein erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden. Sie beachtet dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und Telemediengesetzes. Ohne Einwilligung des Kunden wird die Verkauferein Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telediensten erforderlich ist. 2. Die Verkauferein wird die Daten des Kunden, ohne dessen Zustimmung, nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen. 3. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten zu erhalten. Im Übrigen wird für weitere Informationen zur Datenverarbeitung, -bearbeitung und -nutzung auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Webseite der Verkauferein jederzeit über den Button „Impressum“ in druckbarer Form abrufbar ist.

§11 Urheber-Markenrechte

Alle Rechte vorbehalten: Texte, Bilder, Sound, Grafiken, Animation und Videos, sowie deren Anordnung auf unseren Webseiten unterliegen dem Schutz des Urheberrechts und anderen Schutzgesetzen. Der Inhalt dieser Webseiten darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Einige unserer Webseiten enthalten Bilder, die dem Copyright Dritter unterliegen. Soweit nicht anders angegeben, sind alle Markenzeichen auf unseren Webseiten markenrechtlich geschützt. Durch unsere Webseiten wird keine Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums von uns oder Dritten erteilt.

§12 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewählte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung. 2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.